

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

**Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf
mit Schwerpunkt Erwerb von
Deutschkenntnissen (VABO)**

Neufassung (gültig ab dem Schuljahr 2018/19)
vom 20. Juli 2018 Az. 41-6621.07-0/22

(Änderungen gegenüber der im Schuljahr 2017/18
geltenden Fassung sind grau unterlegt)

§ 1

Zweck und Inhalt der Ausbildung

(1) Das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (im Folgenden: VABO) legt für berufsschulpflichtige Jugendliche, insbesondere auch aus dem Kreis der nach Deutschland zugewanderten und geflüchteten Personen, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden und deren Berufsschulpflicht weder ruht noch für vorzeitig beendet erklärt wurde, die Grundlagen für die Integration in die Gesellschaft und bereitet sie auf eine Berufsausbildung wie auch auf den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des beruflichen Schulwesens vor.

(2) Der Erwerb der deutschen Sprache findet im Rahmen eines sprachsensiblen Fachunterrichts in allen Fächern statt. Über den Erwerb von Deutschkenntnissen hinaus erhalten die Schülerinnen und Schüler im VABO eine Sprachförderung im beruflichen Kontext.

(3) Durch die intensive sprachliche Förderung sollen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, zu einem geeigneten Zeitpunkt in einen Regelbildungsgang des beruflichen Schulwesens eintreten zu können.

(4) Parallel zum Spracherwerb werden den Schülerinnen und Schülern über einen handlungsorientierten und projektbasierten Unterricht im Rahmen von lebensweltbezogenen Projekten (Lernprojekten) gesellschaftliche und kulturelle Werte vermittelt, ihre Allgemeinbildung vertieft, soziale Kompetenzen gefördert und dadurch ihre Fähigkeit zur Alltagsbewältigung verbessert. In berufsbezogenen Lernfeldprojekten können sich die Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls zur Unterstützung der beruflichen Orientierung erstes berufliches Vorwissen und erste praktische Grundfertigkeiten aneignen. Förderangebote, die von ehrenamtlich Tätigen oder Schülermentoren betreut werden, sollen den Unterricht ergänzen.

(5) Am Ende der Ausbildung sollen den Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer Sprachstanderhebung Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf der Niveaustufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bescheinigt werden können.

(6) Die Berufsschulpflicht ist mit dem Besuch des VABO nicht erfüllt.

(7) Die Aufnahme in einen Regelbildungsgang des beruflichen Schulwesens (Absatz 3) richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden Vorschriften.

§ 2

Dauer und Abschluss des VABO, Halbjahreszeugnis

- (1) Die Ausbildung dauert ein Schuljahr. Absatz 2 und 3 sowie § 14 bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von § 26 Satz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kann die Ausbildung mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde auch während des Schuljahres beginnen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die während des laufenden Schuljahres in das VABO eingetreten sind, können die Ausbildung mit einer kürzeren als der in Absatz 1 genannten Ausbildungsdauer oder auch erst zum Ende des darauffolgenden Schuljahres abschließen.
- (4) Am Ende der Ausbildung wird mittels einer Sprachstanderhebung festgestellt, welches Niveau an Deutschkenntnissen die Schülerin oder der Schüler erreicht hat.
- (5) Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

§ 3

Pädagogische Ausgestaltung, individuelle Lernberatung, Zielvereinbarungsgespräche

- (1) Die pädagogische Ausgestaltung des VABO erfolgt auf der Basis einer individuellen Förderplanung. Grundprinzip des Unterrichts ist die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, die in eine Individualisierung der Lernprozesse mündet. Bei der Unterrichtserteilung steht jedoch durchgängig der Erwerb von Deutschkenntnissen als zentrales Lernziel im Vordergrund.
- (2) Mit jeder Schülerin und jedem Schüler wird eine individuelle Lernberatung durchgeführt. Die Lernberatung erfolgt auf der Grundlage der individuellen Lernentwicklung und möglichst unter Einbeziehung von geeigneten Diagnoseverfahren. In mindestens zwei Zielvereinbarungsgesprächen erhalten die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise eine Beratung hinsichtlich ihres weiteren Bildungs- und Berufsweges. Soweit möglich sollen an diesen Gesprächen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

§ 4

Wechsel in Regelbildungsgänge des beruflichen Schulwesens während des Schuljahres, Hospitation

(1) Der Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers während des Schuljahres in andere berufliche Bildungsgänge ist möglich, wenn die Klassenkonferenz einen solchen Wechsel auf Grund der bis dahin von der Schülerin oder dem Schüler erlangten Deutschkenntnisse sowie der von ihr oder ihm insgesamt gezeigten Leistungen für sinnvoll erachtet.

(2) Die Schule strebt für die Schülerinnen und Schüler eine stundenweise Teilnahme am Fachunterricht anderer beruflicher Bildungsgänge an, soweit dies die individuellen und schulischen Gegebenheiten zulassen. Die Unterrichtsteilnahme soll im Zeugnis nach § 13 vermerkt werden.

§ 5

Unterrichtsinhalte, Stundentafel, Leistungsbewertung im Fach Handlungskompetenz

(1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und der Stundentafel nach Anlage 1.

(2) Die von den Schülerinnen und Schülern gezeigte, in allen Fächern integrativ vermittelte Handlungskompetenz wird durch die in den Fächern unterrichtenden Lehrkräfte jeweils fachbezogen festgestellt. Eine zusammenfassende Darstellung der von der Schülerin oder dem Schüler erlangten Handlungskompetenz wird dem Zeugnis nach § 13 als Beiblatt angefügt.

§ 6

Betriebspraktikum

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einem Praktikum, das verbindlicher Teil der Ausbildung ist, nur dann teil, wenn sie über die hierfür erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen. Das Praktikum wird von der Schule entsprechend der örtlichen Situation und unter Berücksichtigung der von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Voraussetzungen organisiert, inhaltlich ausgestaltet und eng begleitet.

(2) Das Praktikum kann mit wöchentlichen Praktikumstagen oder in Blockform durchgeführt werden. Ein Praktikum mit wöchentlichen Praktikumstagen kann auch Phasen mit Praktikumsblöcken einschließen. Soweit sinnvoll soll darauf hingewirkt werden, dass die Schülerin oder der Schüler während des Praktikums ein Praktikumsheft führt.

(3) Über ihre Teilnahme am Praktikum erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Praktikumsbescheinigung, die von der Schule möglichst unter Beteiligung der Praktikumsbetriebe erstellt wird und allgemeine Angaben zum absolvierten Praktikum (zum Beispiel Ort, Zeitraum, Umfang, Inhalte) enthält.

(4) Die Praktikumsbescheinigung wird dem Zeugnis nach § 13 als Beiblatt angefügt. In dem Zeugnis ist unter 'Bemerkungen' auf die Bescheinigung hinzuweisen. Die Bescheinigung kann als 'Vorläufige Praktikumsbescheinigung' bereits mit dem Halbjahreszeugnis ausgegeben werden.

§ 7

Unterricht in Lernprojekten und Lernfeldprojekten, Zertifizierung

(1) Der **Unterricht** im Fach 'Lebensweltbezogene Kompetenz mit Gemeinschaftskunde' erfolgt **in der Regel** innerhalb von Lernprojekten, die auch zur demokratischen Werteerziehung beitragen und fächerübergreifend angelegt sein können. Entsprechendes gilt für das Fach **Religionslehre**. Ein im Fach 'Berufliche Kompetenz' erteilter **Unterricht** wird im Rahmen von Lernfeldprojekten durchgeführt.

(2) Die Schule kann ein Zertifikat für jedes Lernprojekt oder Lernfeldprojekt ausstellen. In dem Zertifikat werden die in dem Projekt vermittelten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen beschrieben und der von der Schülerin oder dem Schüler jeweils erreichte Grad der erworbenen Kompetenz dokumentiert. Im Zeugnis nach § 13 wird gegebenenfalls auf die ausgestellten Zertifikate mittels Fußnotenangabe beim Fach 'Lebensweltbezogene Kompetenz mit Gemeinschaftskunde' und beim Fach 'Berufliche Kompetenz' hingewiesen.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehr als ein Drittel der für die Projektdurchführung festgelegten Zeit versäumt, wird ein Zertifikat nach Absatz 2 erst ausgestellt, wenn ein Ausgleich der versäumten Projektzeit durch Maßnahmen erfolgt ist, die von der Schule nach Art und Umfang festgelegt und von der Schülerin oder dem Schüler jeweils bis zu dem von der Schule bestimmten Zeitpunkt durchgeführt worden sind.

§ 8

Sprachstanderhebung

(1) Am Ende des Schuljahres wird im Wege einer Sprachstanderhebung festgestellt, welche Sprachniveaustufe gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) die Schülerin oder der Schüler erreicht hat. Die Sprachstanderhebung wird in der Regel auf der Niveaustufe A 2 des GER durchgeführt.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die während des Schuljahres in das VABO eingetreten sind, kann die Sprachstanderhebung auch erst zum Ende des darauffolgenden Schuljahres durchgeführt werden.

(3) Die Sprachstanderhebung orientiert sich hinsichtlich des Anforderungsniveaus an der vom Kultusministerium in Form von Musteraufgaben beispielhaft erstellten, auf den Anforderungen des GER beruhenden Sprachstanderhebung.

§ 9

Ort, Zeitpunkt, Bestandteile und Durchführung der Sprachstanderhebung

(1) Die Sprachstanderhebung wird an der Schule durchgeführt. Der Termin, die Aufgaben und die Korrekturanweisungen werden vom Kultusministerium landeseinheitlich vorgegeben.

(2) Die Sprachstanderhebung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter geleitet (im Folgenden: leitende Person). Sie oder er kann eine an der Schule im Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der Leitung der Sprachstanderhebung beauftragen.

(3) Die Sprachstanderhebung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.

(4) Bei einer Nichtteilnahme an der Sprachstanderhebung oder einem Rücktritt von der Sprachstanderhebung sowie bei Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen während der Sprachstanderhebung finden die §§ 20 und 21 der Bestimmungen des Kultusministeriums zum Schulversuch 'Ausbildung und Prüfung im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf' in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die hierbei gegebenenfalls erforderlich werdenden Entscheidungen trifft die leitende Person.

§ 10

Schriftlicher Teil der Sprachstanderhebung

(1) Der schriftliche Teil der Sprachstanderhebung umfasst einen Hörverstehenstest, einen Leseverstehenstest und einen Textproduktionsteil.

(2) Jeder Bestandteil des schriftlichen Teils der Sprachstanderhebung wird von der Lehrkraft bewertet, die die Sprachstanderhebung durchgeführt hat.

§ 11

Mündlicher Teil der Sprachstanderhebung

- (1) Der mündliche Teil der Sprachstanderhebung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung des schriftlichen Teils der Sprachstanderhebung sein. Er soll in der Regel 10 Minuten je Schülerin oder Schüler dauern. Erfordert die Aufgabenstellung eine Einlesezeit oder eine thematische Herleitung und Durchdringung, gewährt die leitende Person zusätzlich die für die Erfassung der Aufgabe erforderliche Einarbeitungszeit, in der sich die Schülerin oder der Schüler unter Aufsicht auf den mündlichen Teil der Sprachstanderhebung vorbereiten kann. Die Einarbeitungszeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der mündliche Teil kann mit bis zu drei Schülerinnen und Schüler gleichzeitig durchgeführt werden.
- (3) Der mündliche Teil wird durch die Lehrkraft, die im Fach Deutsch unterrichtet hat, sowie durch eine weitere Lehrkraft für das Fach Deutsch, die das Protokoll führt, durchgeführt und bewertet.

§ 12

Ermittlung des Ergebnisses der Sprachstanderhebung

Das Ergebnis der Sprachstanderhebung wird für jeden Schüler und jede Schülerin unter Zugrundelegung der von ihm oder ihr im schriftlichen und im mündlichen Teil der Sprachstanderhebung erbrachten Leistungen von der leitenden Person festgelegt. Die Sprachstanderhebung ist erfolgreich absolviert, wenn in jedem der vier gleichgewichteten Teile - Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen - die Leistungen jeweils mit der Note ausreichend oder besser bewertet sind.

§ 13

Zeugnis

- (1) Am Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis nach Anlage 2, in dem die von ihnen erreichte GER-Sprachniveaustufe ausgewiesen und bei 'Sprachstanderhebung' gegebenenfalls der Vermerk 'erfolgreich absolviert' ausgebracht wird. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Sprachstanderhebung nicht erfolgreich absolviert, so wird von einem entsprechenden Vermerk bei 'Sprachstanderhebung' und der Angabe der GER-Sprachniveaustufe im Zeugnis abgesehen.
- (2) In dem Zeugnis nach Absatz 1 sowie im Halbjahreszeugnis können für alle Fächer, ausgenommen das Fach Handlungskompetenz, ganze Noten ausgebracht werden, die

jeweils auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die erlangten überfachlichen Kompetenzen (Fach Handlungskompetenz) sind in einem Beiblatt zum Zeugnis verbal zu beschreiben. Bezüglich der erlangten fachlichen Kompetenzen (Fächer nach Satz 1) kann nach Festlegung durch die Schule statt der Ausbringung von Noten eine verbale Beschreibung in dem Beiblatt erfolgen. Auf das Beiblatt ist im jeweiligen Zeugnis unter 'Bemerkungen' hinzuweisen.

(3) Über das erfolgreiche Absolvieren der Sprachstanderhebung stellt die Schule eine Bescheinigung nach Anlage 3 aus.

§ 14

Nochmalige Teilnahme an der Sprachstanderhebung

(1) Wer die Sprachstanderhebung auf der Niveaustufe A 2 des GER nicht erfolgreich absolviert hat, kann sie nach nochmaligem Durchlaufen des VABO einmal wiederholen.

(2) Wer die Sprachstanderhebung auf der Niveaustufe A 2 des GER erfolgreich absolviert hat, kann das VABO nochmals durchlaufen sowie an der Sprachstanderhebung zur Erlangung der Niveaustufe B 1 oder B 2 gemäß des GER teilnehmen.

Studentafel

für das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich

| | |
|---|----|
| Deutsch | 15 |
| Religionslehre | 1 |
| Lebensweltbezogene Kompetenz mit Gemeinschaftskunde | 2 |
| Bildungssystem und Berufsorientierung | 2 |
| Mathematik und Rechnen | 3 |
| Englisch | 2 |
| Computeranwendungen | 2 |
| Handlungskompetenz ¹⁾ | |

2. Wahlpflichtbereich

3

Berufliche Kompetenz
Sport
Weitere Fächer

Summe

30 - 32^{2) 3)}

3. Wahlbereich

Angebote durch Ehrenamtliche, Schülermentoren,
Jugendbegleiter etc.
Ergänzende Angebote, Projekte etc.

4. Praktikum

¹⁾ Handlungskompetenz ist kein eigenständiges Fach. Als fächerübergreifendes Lernziel ist sie integrativ in allen Fächern angelegt.

²⁾ 2 SWS Integration in andere berufliche Bildungsgänge (begründet die Summe SWS von 32 statt 30). Falls nicht möglich, sollen Angebote von Ehrenamtlichen, Schülermentoren, Jugendbegleitern etc. angestrebt werden.

³⁾ Insgesamt maximal 40 LWS: davon 2 LWS verbindlich für Lernberatung (mit Bildungs- und Berufsplanung), 8 LWS für Teilung, Teamteaching, Kooperationszeiten für Lehrkräfte oder sonstige Aufgaben wie Organisation zusätzlicher Angebote (z.B. durch Ehrenamtliche, Schülermentoren, Jugendbegleiter, Praktikumsbetreuung, etc.)

Baden-Württemberg



Name der Schule

**Zeugnis des Vorqualifizierungsjahres
Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb
von Deutschkenntnissen (VABO)**

Vor- und Zuname _____
geboren am _____
in _____

hat den oben genannten Bildungsgang nach den Bestimmungen des Kultusministeriums zum Schulversuch 'Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)' vom 20. Juli 2018 besucht.

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Pflichtfächer

| | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--|------------------------------|
| Religionslehre | _____ ¹⁾ | Lebensweltbezogene Kompetenz mit Gemeinschaftskunde ^{1) 4)} | _____ ¹⁾ |
| Deutsch | _____ ¹⁾ | | |
| Mathematik und Rechnen ⁷⁾ | _____ | Bildungssystem und Berufsorientierung | _____ |
| Computeranwendungen | _____ | Englisch ⁸⁾ | _____ |
| Sprachstanderhebung | erfolgreich absolviert ³⁾ | Handlungskompetenz | siehe Beiblatt ²⁾ |
| GER-Niveaustufe ⁵⁾ | _____ | Religionslehre | _____ ¹⁾ |

Wahlpflichtfächer

Wahlfächer

Bemerkungen: _____ ³⁾⁶⁾

Datum _____

Schulleiter/in (Dienstsiegel der Schule) Klassenlehrer/-in

Notenstufen: sehr gut(1), gut(2), befriedigend(3), ausreichend(4), mangelhaft(5), ungenügend(6)

Anmerkungen zum Zeugnismuster:

- 1) Hinweis 'siehe Beiblatt', falls keine Note ausgebracht wird (vgl. § 13 Absatz 2 Satz 3)
- 2) siehe § 13 Absatz 2 Satz 2
- 3) siehe § 13 Absatz 1
- 4) ggf. können die Lernprojekte aufgeführt werden, bei Zertifizierung ist mit Fußnotenangabe unter 'Bemerkungen' auszubringen: "Dem Schüler/Der Schülerin wurde bezüglich der in diesem Lernfeldprojekt/Lernprojekt erlangten Kompetenzen ein Zertifikat der Schule ausgestellt." (§ 7 2 Satz 3)
- 5) Fußnotenangabe im Zeugnis: "GER = Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen"
- 6) bei erfolgter Teilnahme an einem Praktikum ist auszubringen: "Dem Zeugnis ist eine Praktikumsbescheinigung beigelegt." (§ 6 Absatz 4)
- 7) Wurden ausschließlich Kompetenzen im Rechnen vermittelt, wird im Zeugnis als Fachname 'Rechnen' eingetragen.
- 8) Im Fach Englisch kann ein Hinweis zum Unterrichtsniveau (Anfängerniveau/Fortgeschrittenes Niveau) eingefügt werden.

Name der Schule

Logo der deutschen Schule

Bescheinigung

Sprachstanderhebung Deutsch Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit dem Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)

Bescheinigung auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen
Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen (GER)

Vor- und Zuname

geboren am

hat erfolgreich die Sprachstanderhebung auf der Niveaustufe [A2, B1]¹⁾ abgelegt.

Note

I. Schriftliche Sprachstanderhebung

1. Kompetenz Hörverstehen
2. Kompetenz Leseverstehen
3. Kompetenz Textproduktion

II. Mündliche Sprachstanderhebung

4. Kompetenz Sprechen

Endnote:

Datum

Schulleiter/in

(Dienstsiegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

Kompetenzbereiche der Niveaustufen A2, B1, B2 (Rückseite der Bescheinigung)

| Kompetenzbereich ¹ | Niveaustufe A2 | Niveaustufe B1 | Niveaustufe B2 |
|-------------------------------|---|---|--|
| Hörverstehen | Auf dieser Stufe kann man Äußerungen und die gebräuchlichsten Worte über persönlich wichtige Dinge verstehen, beispielsweise sehr einfache Informationen zur eigenen Person und Familie, zum Einkaufen oder über den Beruf. Man kann kurzen, klaren und einfachen Nachrichten und Durchsagen das Wesentliche entnehmen. | Auf dieser Stufe kann man die wesentlichen Punkte von Gesprächen in deutlicher Standardsprache über vertraute Dinge wie Arbeit, Schule, Freizeit etc. verstehen. In Fernseh- und Radioprogrammen über das Tagesgeschehen sowie Programmen über persönliche oder berufliche Themen kann man das Wesentliche verstehen, vorausgesetzt die Sprache ist relativ langsam und deutlich. | Auf dieser Stufe kann man längere Reden und Vorträge verstehen sowie komplexeren Argumentationsketten folgen, vorausgesetzt das Thema ist einigermaßen vertraut. Man kann die meisten Fernsehnachrichten und Programme über das Tagesgeschehen verstehen. |
| Leseverstehen | Auf dieser Stufe kann man sehr kurze einfache Texte verstehen. Man kann in einfachen alltäglichen Texten spezifische Informationen, nach denen man sucht, finden, wie zum Beispiel auf Werbeanzeigen, Flugblättern, Speisekarten und Fahrplänen, und man kann kurze persönliche Briefe in einfacher Sprache verstehen. | Auf dieser Stufe kann man Texte verstehen, welche alltägliche oder berufsbezogene Sprache beinhalten. Man kann persönliche Briefe verstehen, in welchen der Verfasser Ereignisse, Gefühle oder Wünsche beschreibt. | Auf dieser Stufe kann man Artikel und Berichte über aktuelle Themen verstehen, wenn der Verfasser zu einem Problem einen bestimmten Standpunkt bezieht oder einen bestimmten Blickwinkel zum Ausdruck bringt. Man kann die meisten Kurzgeschichten und bekannten Romane verstehen. |
| Textproduktion | Auf dieser Stufe kann man kurze, einfache Notizen und Nachrichten, welche alltägliche Angelegenheiten und Bedürfnisse betreffen, schreiben. Man kann einen sehr einfachen persönlichen Brief schreiben, zum Beispiel um sich bei jemandem für etwas zu bedanken. | Auf dieser Stufe kann man einfache Texte über vertraute Themen oder Themen des persönlichen Interesses schreiben. Man kann persönliche Briefe schreiben, und darin Erfahrungen und Eindrücke beschreiben. | Auf dieser Stufe kann man übersichtliche, detaillierte Texte über vielerlei Themen des persönlichen Interesses verfassen. Man kann einen Aufsatz oder Bericht schreiben, in dem Informationen weitergegeben und Argumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt dargelegt werden. Man kann Briefe schreiben, in welchen die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen hervorgehoben wird. |

¹ Bezeichnung der Kompetenzbereiche erfolgt in Anlehnung an Sprachstanderhebung

| | | | |
|------------------------|---|---|--|
| <p>Sprechen</p> | <p>Auf dieser Stufe kann man Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Man kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Man kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.</p> | <p>Auf dieser Stufe kann man die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Man kann die meisten Situationen bewältigen, denen man im Sprachgebiet begegnet. Man kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Man kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.</p> | <p>Auf dieser Stufe kann man die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Man kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Man kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.</p> |
|------------------------|---|---|--|